



An alle
DirektorInnen
der allgemein bildenden
Pflichtschulen in Salzburg

ZAHL
20202-5081/67-2014
BETREFF
Schulbrief Nr. 1 - 2014/15

DATUM
08.09.2014

MOZARTPLATZ 8
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
TEL (0662) 8042 -
FAX (0662) 8042 - 2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at

Beilagen:
Erlass 1.10 samt Jahresnormtabelle

Themen-Übersicht:

- Dienstantrittsmeldungen
- Genehmigung/Freigabe von Besoldungsabschnitten der einzelnen LehrerInnen (LTA-Freigabe)
- Sokrates WEB-Startseite als zentrales Informationsmedium
- Etwaige Anpassungsbeschlüsse gemäß § 24 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995
- Schulversuche gemäß § 8 Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 -Schulzeitgesetz 1995
- Jahresnorm 2014/14 – Änderungen im Erlass 1.10
- Veranschlagung von KEL-Gesprächen
- Montessori-Lehrgang Stadt Salzburg

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Seitens der Abteilung 2 möchte ich Sie im neuen Schuljahr 2014/15 nach einem, trotz des schlechten Wetters, hoffentlich erholsamen Sommer herzlich begrüßen. Wie jedes Jahr darf ich Sie in einem Schuleröffnungs-Schulbrief über Aktuelles bzw. Neuerungen informieren und um Beachtung ersuchen.

Dienstantrittsmeldungen

Etwaige Dienstantrittsmeldungen (Dienstantritt nach Neuaufnahme und Karenzurlaub) sind am selben Tag des tatsächlichen Dienstantritts an den/die zuständige/n Personalreferenten/in des Referates 2/02 zu übermitteln.

Genehmigung/Freigabe von Besoldungsabschnitten der einzelnen LehrerInnen (LTA-Freigabe)

Die Bereitstellung des **ersten** Lehrtätigkeitsausweises (genehmigte Beschäftigung) an den für den Bezirk zuständige/n Schulreferenten/in hat durch die LeiterInnen so rasch wie möglich, dh. **ab der ersten Schulwoche** zu erfolgen. Die Beschäftigungssituation bzw. der Einsatz der Lehrpersonen soll unverzüglich nach Schulbeginn mit den vorläufigen Einsatzdaten abgebildet werden. Später auftretende Änderungen können jederzeit in einem Änderungs-LTA dargestellt werden. Als spätester Freigabetermin für den Erst-LTA gilt der **30.9.** des Jahres. Nur durch diese rasche Bereitstellung kann seitens der Abteilung 2 gewährleistet werden, dass die gesetzlich verpflichtende Meldung der Abrechnungsdaten an das BMBF fristgerecht (10. 11. dJ) erfolgt.

Sokrates WEB-Startseite als wichtige Informationsplattform

Auf der Startseite von Sokrates WEB werden regelmäßig wichtige dienst- und schulrechtliche Neuerungen sowie Termine und Vollzugshinweise mit Sokrates WEB-Bezug bekanntgegeben. Diese Einstiegsseite stellt daher für Sie als SchulleiterInnen eine wichtige Informationsplattform dar, die Sie laufend nutzen sollten.

Etwaige Anpassungsbeschlüsse gemäß § 24 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Unter Hinweis auf den Schulbrief Nr. 6 des Schuljahres 2011/12 darf in Erinnerung gerufen werden, dass bei relevanten Änderungen in der Kontingenzzuweisung an Ihre Schule zwischen dem „vorläufigen Stellenplan“ und dem „endgültigen Stellenplan“ (Stichtag 1. Oktober 2014) ein etwaiger Anpassungsbeschluss im Rahmen einer Schulforums- oder Schulgemeinschaftsausschusssitzung gemäß § 24 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 zu fassen ist.

Schulversuche gemäß § 8 Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 - Schulzeitgesetz 1995

Die Salzburger Landesregierung kann gemäß § 8 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes Schulversuche zur Erprobung von Schulzeitregelungen durchführen. Ein diesbezügliches Ansuchen ist vom Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss bis längstens Ende Februar jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr bei der Abteilung 2 einzubringen. Für nähere Informationen wird auf den Schulbrief Nr. 1 des Schuljahres 2010/11 verwiesen.

Jahresnorm 2014/15 - Änderungen im Erlass 1.10

Das Schuljahr 2014/15 weist die Besonderheit auf, dass es anstelle von regulär 52 Wochen 53 Wochen umfasst. Aus diesem Grund erhöht sich die Jahresnorm um die Arbeitszeit von 40 Stunden. Sämtliche Berechnungen haben daher auf Basis des pauschalierten Wertes von 37 anstelle von 36 Schulwochen zu erfolgen. Auswirkungen ergeben sich primär im A- und B-Topf, zumal eine Woche länger zu unterrichten ist, jedoch unterliegt auch der C-Topf geringfügigen Änderungen. Ich möchte Sie daher ersuchen, im heurigen Schuljahr besonderes Augenmerk auf den korrekten Abschluss der Dienstvereinbarungen zu legen. Sämtliche dafür benötigte Werte finden Sie wie gewohnt in den Anhängen 1 und 2 des Erlasses 1.10.

Die zweite maßgebliche Änderung im Erlass 1.10 betrifft die Supplierung für abwesende BundeslehrerInnen durch LandeslehrerInnen an Neuen Mittelschulen. Supplierungen für abwesende Bundeslehrkräfte durch LandeslehrerInnen sind auf jene Fälle zu reduzieren, in jenen der/die BundeslehrerIn alleine unterrichtet und auch keine andere Bundeslehrkraft zur Supplierung zur Verfügung steht. Umgekehrt bedeutet dies, dass bei Abwesenheit der Bundeslehrkraft im Teamteaching kein/e LandeslehrerIn zur Supplierung herangezogen werden darf. Sind beide LehrerInnen (Landes- und BundeslehrerIn) abwesend, hat die Suppliereinteilung ausschließlich für die Landeslehrkraft zu erfolgen.

Veranschlagung von KEL-Gesprächen an NMS im C-Topf

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wurden die Dienstbehörden bzw. Personalstellen ersucht, im Zusammenhang mit den an Neuen Mittelschulen im Rahmen der Leistungsbeurteilung abzuhaltenden Kind-Eltern-Lehrer-Gesprächen auf Folgendes hinzuweisen: Zumal diese KEL-Gespräche nur an Neuen Mittelschulen stattfinden und sohin nicht zu den Dienstpflichten einer jeden Lehrperson zählen, finden sie nicht in den „sonstigen lehramtlichen Pflichten“ gemäß § 43 Abs. 3 Z. 1 LDG 1984 Deckung, für welche im C-Topf von Gesetzes wegen 100 Stunden reserviert sind. Vielmehr ist diese Tätigkeit gesondert im Rahmen des § 43 Abs. 3 Z. 5 LDG 1984 zu veranschlagen. Um entsprechende Berücksichtigung beim Abschluss der Dienstvereinbarungen wird ersucht.

Montessori-Lehrgang Stadt Salzburg 2014 - 2017

Für den im Dezember 2014 in der Stadt Salzburg startenden Montessori-Lehrgang des Institutes für lebendiges Lernen werden drei Dienstaufträge erteilt. Da die Dienstbehörde/Personalstelle die Auswahl der TeilnehmerInnen unter Einbindung der Personalvertretung zu treffen hat, wird für das Einlangen der im Dienstweg einzubringenden formlosen Ansuchen um Dienstauftragserteilung die Frist 10.10.2014 gesetzt. Danach bei der Abteilung 2 einlangende Ansuchen können ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ansuchen sind zu begründen und von den vorgesetzten Stellen mit Stellungnahmen zu versehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reiserechnungslegung ausschließlich nach erfolgter Dienstauftragserteilung möglich ist.

Ich darf Ihnen auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das kommende Schuljahr alles Gute wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Referatsleiter:

Mag. Thomas König

Ergeht an:

1. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
2. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/02
3. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
4. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
5. Alle IT-BetreuerInnen
6. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
7. Landes- und PflichtschulinspektorInnen
8. Fachinspektoren für Religionsunterricht
9. DDr. Erwin Konjecic, Katechetisches Amt der Erzdiözese Salzburg
10. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen